



Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport (Sportförderrichtlinie)

Nachstehend wird die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport in der ab 01.05.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 02/2007 am 31.01.2007;
2. die 1. Änderung Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Pirna stellt sich die Aufgabe eine Sicherung der kommunalen Sportförderung für alle Bürgerinnen und Bürger qualifiziert und differenziert vorzunehmen. Sie gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und soweit keine Einzelrichtlinien bestehen, freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich Sport nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

1.2 Grundlagen bilden:

- § 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62)
- Art. 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11.07.2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert wurde.
- § 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.09.2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. S.Dr.S.S.378, in der jeweils geltenden Fassung.

- die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Förderung des Sportes vom 05.05.2009.

2 Gegenstand der Förderung

Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiative gemeinnütziger Sportvereine. Ziel für die Stadt Pirna ist es, eine Absicherung des Sporttreibens in Pirna unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensportes zu gewährleisten.

3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an Sportvereine, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Pirna haben, hier im Vereinsregister eingetragen sind und Mitglied des Landes- und Kreissportbundes sind.

3.2 Voraussetzung ist außerdem, dass

- die Gemeinnützigkeit anerkannt ist und
- Kinder- und Jugendarbeit betrieben wird, d. h. insbesondere mindestens 10 % der Gesamtmitglieder Kinder- und Jugendliche (bis 18 Jahre) sind und
- der Verein die Aufnahme aller Schichten der Bevölkerung ermöglicht und
- ein angemessener monatlicher Mindestmitgliedsbeitrag erhoben wird

Kinder bis 14 Jahre	2,50 Euro
Jugendliche bis 18 Jahre	3,00 Euro
Erwachsene	6,00 Euro
- der Antragsteller sämtliche andere Zuschussquellen vorrangig in Anspruch nimmt und
- Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe nachgewiesen werden und
- die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und
- bei größeren Investitionen der Antragsteller eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Verhältnisse seines Vereines vorlegt und
- die zu fördernde Maßnahme Bedeutung für die Stadt Pirna hat und
- der Antragsteller mindestens 20 Mitglieder hat.

4 Zuwendungsfähige Vorhaben

4.1 Zuwendungen für Sportanlagen

Die Stadt Pirna kann den Sportvereinen finanzielle Zuwendungen zum Bau, Umbau, zur Erweiterung und zur Generalinstandsetzung von Sportstätten sowie deren Reparatur und Unterhaltung gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung dienen sowie die notwendigen Nebenräume, wie z. B. Umkleieräume, sanitäre Anlagen, Geräteräume, Jugendräume und anderes mehr. Von den Zuwendungen ausgeschlossen sind gastronomische Einrichtungen und andere kommerzielle Einnahmebereiche, wie Saunen, Fitness o.ä.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, ihre Sportstätten den Schulen oder der Stadt Pirna zeitweise zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, wenn dafür ein Bedarf besteht und die Sportstätte nicht durch den Verein benötigt wird.

4.1.1 Bau und Erweiterung von Sportanlagen

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereines ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag zur Sportstätte (mindestens 20 Jahre) hat und sich diese Anlage auf dem Gebiet der Stadt Pirna befindet.

Der Sportverein ist verpflichtet, die Sportstätten und die Ersteinrichtungen, für die Sportfördermittel gewährt werden, ihrem Verwendungszweck – ggf. nach näherer Bestimmung des Zuwendungsbescheides – für mindestens 5 Jahre zu erhalten. Die Mindestdauer erhöht sich bei der Zuwendung in Höhe von

10.000,00 Euro	bis	125.000,00 Euro	auf	8 Jahre,
		über 125.000,00 Euro	auf	25 Jahre,

Sofern im Einzelfall mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Pirna die geförderte Sportstätte nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt wird, ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Von der Zuwendung wird in diesem Fall der Betrag belassen, der dem Anteil der zweckentsprechenden Nutzungsdauer an der genannten Mindestnutzungsdauer entspricht.

Die Zuwendung kann in der Regel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Die Maßnahme darf vor Eingang des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Ist ein vorzeitiger Baubeginn unbedingt erforderlich, z. B. aus Gründen der Sicherheit, so muss ein schriftlicher Antrag auf vorzeitigem Baubeginn schriftlich genehmigt sein.

Macht der bauliche Zustand von Sportanlagen dringende Reparaturarbeiten erforderlich und kann der Verein die dazu erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen, können auch Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten bezuschusst werden. Die erforderlichen Nachweise hat der Verein zu führen.

4.1.2 Zuwendungen zur Unterhaltung der Sportanlagen

Die Zuwendungen zur Unterhaltung der Sportanlagen stellen den Schwerpunkt der Pirnaer Sportförderung dar, da die Sportanlagen wichtigste Voraussetzung zum Sporttreiben sind und die Pirnaer Sportvereine seit 1992 die Betreuung der Sportplätze und Sondersportanlagen übernommen haben.

Zusätzliche Grundvoraussetzung für diese Förderung ist, dass die Sportanlage Bestandteil der Sportstättenentwicklungskonzeption der Stadt Pirna ist.

Die Zuwendungen erfolgen auf Antragstellung der Vereine nach Darstellung der Erfordernisse. Die Anträge müssen auf dem Formular der Stadt Pirna erfolgen. Alle Positionen sind zwingend und entsprechend der Fragestellung auszufüllen.

Der Betrag je Sporeinrichtung wird für jeweils drei Jahre durch den Stadtrat beschlossen. Die Ermittlung dieses Grundbetrages erfolgt auf Antrag der Vereine durch Darstellung der Erfordernisse. Dabei finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Bedeutung der Sportanlage für die Stadt Pirna (Sportstättenkonzeption)

- Pflege- und Erhaltungsaufwand
- Auslastung der Sportanlage
- Spielklasse bzw. Leistungsklasse sowie Leistungsstützpunkt
- Einnahmemöglichkeiten durch die Gesamtanlage
- Bedeutung des Vereines in der Öffentlichkeit

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zählen keine Zinsen oder Kreditrückzahlungen sowie wirtschaftliche Bereiche (z. B. Gastronomie, Sauna). Diese Ausgaben sind gesondert auszuweisen, da auch alle Einnahmen der Gesamtanlage (wie Werbung, Mieten, Eintrittsgeld etc.) nachzuweisen sind.

4.2 Zuwendungen für Großsport- und Pflegegeräte

Zuwendungsfähig sind nur Großsportgeräte, deren Anschaffungswert mindestens 500,00 Euro beträgt und in Vereinseigentum verbleiben. Als Sportgeräte und Materialien gelten auch

- akustische und optische Geräte
- Transportgeräte für Sportgeräte
- Pflege- und Reinigungsgeräte soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist.

Die Zuwendung kann bis zu 50 % der Anschaffungskosten betragen. Es ist eine Zweckbindung von mindestens 5 Jahren festzulegen und eine Inventarisierung durchzuführen. Eine Verleihung der Geräte an einen oder mehrere Sportvereine der Stadt Pirna ist möglich und sollte auch in Absprache untereinander angestrebt werden (z.B. Traktoren, Rasenpflegegeräte, Anhänger).

Bei der Mittelbeantragung ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu begründen. Weiterhin sind dem Antrag 3 Kostangebote beizufügen und die Bestätigung, dass vor Eingang des Zuwendungsbescheides die Anschaffung nicht gekauft oder bestellt wird.

4.3 Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensportes

Die Sportvereine können nach Anzahl der Mitglieder bis zu 18 Jahren eine zweckgebundene Zuwendung zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie des Behindertensportes erhalten. Maßgebend ist die gemeldete Zahl gegenüber dem Kreissportbund per 01.01. des laufenden Jahres. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich vom zuständigen Ausschuss beschlossen.

4.4 Zuwendungen für Übungsleiter

Die Stadt Pirna gewährt Pirnaer Sportvereinen für ihre Übungsleiter im Ehrenamt eine jährliche Zuwendung. Den Anträgen ist eine Aufstellung der Übungsleiter, ein Befähigungsnachweis sowie Angaben über die betreute Gruppenstärke und das Alter beizufügen. Die Höhe der Zuwendung pro Übungsleiter sowie die Anzahl der zu fördernden Übungsleiter pro Verein beschließt der zuständige Ausschuss.

4.5 Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmer sowie 1 Begleitperson an Landesmeisterschaften, Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften können den Pirnaer Sportvereinen Zuwendungen gewährt werden. Die an

der Meisterschaft beteiligten Vereinsmitglieder haben ihre Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular zu bestätigen.

Der Nachweis vom Veranstalter bzw. des Fachverbandes ist durch den Antragsteller zu erbringen. Einnahmen (Eigenleistung des Vereins bzw. der Teilnehmer und sämtliche Zuwendungen) und Ausgaben sind durch beigefügte Belege nachzuweisen. Zuwendungen für Fahrtkosten und andere notwendige Ausgaben können bewilligt werden, wenn sie nachgewiesen und anderweitig nicht gedeckt sind.

4.6 Zuwendungen zur Durchführung Pirna-spezifischer Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Sportvereine können für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die in der Stadt Pirna stattfinden und für die Stadt von Bedeutung sind, Zuwendungen erhalten. Als Sportveranstaltungen gelten

- Turniere
- Wettkämpfe
- Sportfeste und Ähnliches.

Die Teilnahme am normalen Spielbetrieb des Sportvereins sowie die Durchführung und Organisation von Vereinsfesten wird nicht gefördert.

Bei der Mittelbeantragung sind ein Ablaufplan, ein Kostenplan und ein Finanzierungsplan einzureichen. Etwaige Eigenleistungen können nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplanes sein. Einnahmen aus Eintritts- oder Startgeldern sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Gefördert werden können die Ausgaben, die zur organisatorischen-technischen Absicherung der Veranstaltungen dienen (z. B. Kampf- und Schiedsrichterkosten, Pokale, Urkunden, Benutzungsgebühren und Materialien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, nicht aber Speisen und Getränke).

4.7 Nutzung städtischer Sportanlagen

4.7.1 Sporthallen

Die Nutzung der städtischen Sporthallen regelt sich nach der geltenden Sporthallenordnung der Stadt Pirna.

4.7.2 Bäder

Im Rahmen der Sportförderung kann die Stadt Pirna für Schwimmsport treibende Vereine, welche die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, auf Antrag Zuwendungen zu den Benutzungsgebühren für Trainings- und Wettkampfpzwecke in der Schwimmhalle Pirna bewilligen.

5 Art der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung oder Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung für Ziffer 4.1.1 (Baumaßnahmen), Ziffer 4.2 (Großsportgeräte), Ziffer 4.5 (Veranstaltungen), Ziffer 4.6 (Meisterschaften) wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Die Zuwendung für Ziffer 4.1.2 (Unterhaltung von Sportanlagen), Ziffer 4.3 (Kinder-, Jugend- und Behindertensport) und Ziffer 4.4 (Übungsleiter) wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.4 Der zuständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen und nur für Einzelmaßnahmen einen höheren Fördersatz beschließen.

6 Verfahren zur Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung

6.1 Die Anträge auf Zuwendungen für

- Sportanlagen
- Sportgeräte
- Übungsleiter
- Benutzung der Pirnaer Schwimmhalle

sind bis 30.09. des Vorjahres, für

- Kinder-, Jugend- und Behindertensport
- bis zum 31.01. des Antragsjahres zu stellen.

6.2 Die Anträge auf Zuwendung für Meisterschaften und Veranstaltungen sind 4 Wochen vor der Maßnahme zu stellen.

6.3 Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Pirna bereitgestellten Antragsformularen beim zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna. Anlagen, welche zur näheren Erläuterung dienen, sind beizufügen.

6.4 Die Überweisung des bewilligten Betrages erfolgt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und für

- die Ziffern 4.1.1.; 4.2.; 4.3., 4.5. und 4. 6. nach Vorlage der Originalbelege;
- die Ziffer 4.1.2. bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes und Beschluss im Stadtrat
- monatsweise (entsprechend dem Vorjahreszuschuss) und danach anteilig bis zum 5. des Kalendervierteljahres;
- die Ziffer 4.4. bis 15.07. des laufenden Jahres.

7 Nachweis der Mittelverwendung

7.1 Der Stadt Pirna ist rechtzeitig entsprechend des Zuwendungsbescheides und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes, ein Verwendungsnachweis zu übergeben.

7.2 Es sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme beizufügen. Ausnahme bilden die Zuwendungen zur Unterhaltung der Sportanlagen. Dafür können die Belege beim Verein verbleiben.

Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Originalbelege des Gesamtvorhabens zur Einsichtnahme und Prüfung abzufordern. Erbrachte Eigenleistungen bei Baumaßnahmen oder Unterhaltung der Sportanlagen können in den Verwendungszweck einfließen und werden mit einem maximalen Stundensatz von 10,00 Euro/Stunde anerkannt.

7.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.4 Im Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

7.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

8 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Pirna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der zuständige Ausschuss wird aktuell von den Handlungen in Kenntnis gesetzt. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 SächVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben der Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung der Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

9.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49 a VwVfG erhoben werden.

10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt
- und sich der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände ändern bzw. wegfallen.

11 Befugnis zur Datenverarbeitung

11.1. Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

11.2. Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(12 Inkrafttreten)